Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 59 — 1921

Mittwoch, den 27. Juli — Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Zuckerausgabe für den Monat August.

Auf die Vollzuckerkarten des Kreises Belgard werden für August entgegen dem Aufdruck von 700 Gramm **1050 Gramm**, auf die Zusatzzuckerkarten entgegen dem Aufdruck von 600 Gramm **300 Gramm** Zucker ausgegeben. Auf die Vollzuckerkarten werden außer der genannten Zuckermenge noch 100 Gramm Kandes ausgegeben.

Belgard, den 26. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Verfütterung von Brotgetreide ist auch fernerhin verboten.

Nach dem Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (R.-G.-Bl. S. 737) ist es nach § 43 verboten, Brotgetreide (Roggen, Weizen) gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert, sowie Mehl aus Brotgetreide zu verfüttern oder zur Bereitung von Futtermitteln zu verwenden. Die Reichsgetreidestelle und die von den obersten Landesbehörden bestimmten Stellen können für Brotgetreide und Mehl, die zur menschlichen Ernährung nicht geeignet sind, Ausnahmen zulassen. Es ist jedesmal eine Probe an die Kreiskornstelle einzuschicken, wenn minderwertiges Brotkorn zum Schroten freigegeben werden soll. Bevor eine Verfügung nicht erfolgt ist, darf diese Menge ohne weiteres nicht verfüttert werden.

Belgard den 23. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Druschkohle.

Anforderungen an Druschkohle können jeder Zeit befriedigt werden. Anmeldungen werden von der Kreiskohlenstelle entgegengenommen.

Belgard, den 21. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Der Katasterkontrolleur Gauhl, Katasteramt Schivelbein, ist vom 25. Juli bis 5. August beurlaubt. Die häusliche Vertretung hat der Katastersekretär Schwenk.

Messungen können während dieser Zeit nicht ausgeführt werden.

Belgard, den 25. Juli 1921.

Der Landrat.

Beurlaubung des Landjägers Piepahl.

Der Landjäger Piepahl, Standort Podewils, ist vom 23. Juli bis einschl. 4. August beurlaubt. Während dieser Zeit wird sein Dienstbezirk durch den Oberlandjäger Rost vertreten.

Belgard, den 25. Juli 1921.

Der Landrat.

Im Standesamtsbezirk Schl. Polzin ist der Magistratssekretär Zimmermann in Polzin zum stellv. Standesbeamten bestellt worden.

Belgard, den 23. Juli 1921.

Der Landrat.

Warnung!

In fast allen Zeitungen haben sich die Anzeigen über besonders kräftige Heilmittel (sog. Geheimmittel) oder über besonders wirkungsvolle Kuren und dergl. in letzter Zeit ganz erheblich vermehrt.

Diese Anzeigen sind fast ausnahmslos von durchaus zweifelhaftem Wert.

Es wird deshalb hiermit vor dem eigennützigen Treiben der Kurpfuscher eindringlichst gewarnt.

Die Polizeiverwaltungen, die Herren Amtsvorsteher sowie die Herren Landjäger ersuche ich alle Uebertretungen des § 4 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 16. Juli 1902 — S. 171 — in der Fassung der Polizeiverordnung vom 29. April 1903 — Amtsblatt S. 120/21 — sofort zur Anzeige zu bringen.

Belgard, den 22. Juli 1921.

Der Landrat.

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 27. Juli 1921.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zufolge Anordnung des Herrn Reg.-Präsidenten in Köslin wird folgendes bestimmt:

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 28. Juli d. Js. in Belgard stattfindenden Viehmarkt ist verboten.
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Belgard, den 26. Juli 1921.

Der Landrat.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

In dem Viehbestande des Bauernhofsbesitzer Max Kath in Neulülfitz, des Forstverwalters Willgeroth in Forsthaus Schmenzin, des Rittergutsbesitzers Fick in Zadtkow, des Rittergutes Tietzow, der Tagelöhner des Gutes Zadtkow, des Zugführers Franz Minning in Podewils, des Gutes Lasbeck, des Bauern Klug in Silesen, des Vorwerks Nemrin (zu Collatz gehörig), des Sattlermeister Weißgerber in Podewils, des Eigentümers Hugo Franz in Boissin, des Bahnwärters Bigura, Haus 79 auf dem Vorwerk Neuhof (zum Gutsbezirk Kl. Rambin gehörig), der Bauernhofsbesitzer Karl Götzke und Karl Bütow in Roggow, des Bauernhofbesitzer Thurow und Molzahn in Podewils, der Eigentümerin Marie Kühl in Boissin, des Bauernhofsbesitzer Hermann Syring in Boissin, des Eigentümers Engel in Ristow und des Rittergutes Butzke ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die obengenannten Gehöfte bezw. Rittergüter tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt jedes der oben angegebenen Gehöfte bezw. Rittergüter. In Zadtkow und Podewils bildet die ganze Ortschaft den Sperrbezirk.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 21. Juli 1921.

Der Landrat.

In den Viehbeständen des Gutes Kl. Damerow, der Tagelöhner in Kamissow, des Gutes und der Tagelöhner in Damen und Zadtkow, des Gastwirts Krause, Postagenten Rotsolk und Eigentümer Wilhelm Kamke in Damen, Bauer Koltermann, Seidenkranz, Paul Mellenthin und Witwe Doege in Zadtkow, des Gutes Gr. Tychow, Bauer Staeck in Podewils, Bauer Bauer und Koltermann in Kowalk, Maaß, Alwin Beilfuß und Arbeiter Scheunemann in Roggow, Fleischermeister Kempin in Bulgrin, Bauer Theod. Rogge in Pustchow und Bauer Debbtech in Springkrug ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die obengenannten Gehöfte tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt jedes der obengenannten Gehöfte.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 23. Juli 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Bauerhofsbesitzers Erich Beilfuß in Roggow, Gemeindevorstehers Pagel-Silesen, Lehrers Buß und Schneidermeisters Griesbach-Damen, der Eigentümer Kriesel und Neitzel-Silesen, des Bauerhofbesitzers Manke-Pustchow, Eigentümers August Gutzke-Roggow, der Witwe Albert Hardt-Redlin, des Bauerhofbesitzers Lüdtke-Alt-Lülfitz, Arbeiters Reinhold Sponholz-Boissin, Ackerbürgers Körner-Polzin, Tempelburgerstraße, Gastwirts Maaß, Sattlers Philipp und des Rektors Werth-Gr.-Tychow und des Bauerhofbesitzers Otto Pagel-Silesen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des Paragraph 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 Reichsgesetzblatt Seite 519 mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt.

Für die oben genannten Gehöfte tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. J. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt jedes der oben genannten Gehöfte. Zuwiderhandlungen werden nach Paragraph 47 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 25. Juli 1921.

Der Landrat.

Kreis-Getreideeinkäufer.

Für die nach der Umlage abzuliefernden Getreidemengen sind bestellt worden:

a) **als Kreis-Getreideeinkäufer:**
1. das Kornhaus Belgard,
2. die Firma M. Gottschalk Lewy Nachf., Belgard,
3. die Firma H. Freundlich Belgard,
4. die Firma Max Arnhelm Nachf. Polzin,
5. die Firma Z. Arnholz Polzin,
6. der Schivelbeiner Einkaufsverein Filiale Polzin
7. der Kaufmann Georg Zander Polzin

b) **als Untereinkäufer**
für den Belgarder landw. Einkaufsverein:
Kaufmann Julius Lewin Belgard,
für die Firma M. Gottschalk Lewy Nachf. Belgard:
Kaufmann Walter Radtke Gr. Rambin und
Kaufmann Paul Schrock Belgard.

Darüber, ob und in welchem Umfange einzelne Mühlen zum Aufkauf von Getreide für den Kommunalverband zugelassen werden, schweben noch Verhandlungen.

Belgard, den 22. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Kleinpachtgärten.

Im Reichsgesetzblatt Seite 1371 von 1919 ist die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung erschienen, die den Zweck verfolgt, das hervortretende Bedürfnis der Bevölkerung nach Kleingartenland zum Anbau von Kartoffeln und Gemüse besonders bei den Arbeitern, kleinen Handwerkern, Beamten und kleinen Rentnern in den Städten in zweckdienlicher Weise zu befriedigen und übermäßigen Preisforderungen entgegen zu treten. Diese Aufgaben werden im Kreise Belgard von mir unter Mitwirkung eines Sachverständigenbeirates wahrgenommen. Wer nicht im Wege einer freien Vereinbarung Kleingartenland für das nächste Wirtschaftsjahr erhalten kann, wird ersucht, sich bis zum **1. August d. Js.** im Kreishause Zimmer Nr. 14 zu melden.

Belgard, den 22. Juli 1921.

Der Landrat.

Bei den gestrigen Bannerwettkämpfen haben gesiegt für das platte Land „der Turnverein Gr. Tychow" und für die beiden Städte der „V. f. B. Olymphia".

Belgard, den 25. Juli 1921.

Der Landrat.

Gemeinde-Voranschlag.

Vom 1. April 1921 ab können die Gemeinden zur Deckung ihrer Ausgaben, soweit dies aus sonstigen Einnahmen nicht möglich ist, nur Zuschläge zur Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer erheben. Außer den Einnahmen aus dem Gemeindevermögen und den auf Grund besonderer Steuerordnungen zu erhebenden indirekten Steuern stehen den Gemeinden zur Deckung ihrer Ausgaben für 1921 insbesondere folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Die Sonderzuweisung aus dem in der Gemeinde aufkommenden Reichsanteile an der Grunderwerbsteuer gemäß Paragraph 39 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (R.G.Bl. S. 402 ff.),
2. der Gemeindezuschlag zur Grunderwerbsteuer,
3. die Zuweisung aus dem in der Gemeinde aufkommenden Reichsanteil an der Umsatzsteuer gemäß Paragraph 43 des Landessteuergesetzes,
4. der Gemeindeanteil an der Reichseinkommensteuer gemäß Paragraph 56 des Landessteuergesetzes.

Zur Erhebung des zu 2 bezeichneten Gemeindezuschlages zur Grunderwerbsteuer bedarf es eines entsprechenden Gemeindebeschlusses (vergl. meine Kreisblattsverfügung vom 4. September 1920, Kreisblatt Nr. 74).

Die übrigen unter 1, 3 und 4 aufgeführten Gefälle werden den Gemeinden ohne weiteres überwiesen, die Herbeiführung von Gemeindebeschlüssen zur Erlangung dieser Zuwendungen ist also nicht erforderlich.

In der Druckerei der Belgarder Zeitung sind Formulare zu Voranschlägen vorrätig, die unter Berücksichtigung der neuen Steuergesetzgebung aufgestellt sind.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher nunmehr **baldigst an Hand der vorhin genannten neuen Formulare den Gemeindevoranschlag** für das Rechnungsjahr 1921 gemäß Paragraph 119 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 **aufzustellen.**

Bei Aufstellung des Voranschlages sind insbesondere folgende allgemeine Richtlinien zu beachten:

1. In **Spalte 3** des Voranschlags sind die Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1921 einzutragen. In **Spalte 4** sind die Einnahmen und Ausgaben vom **Vorjahr** aufzuführen, wie sie der Voranschlag vom Rechnungsjahre 1920 nachweist. Auch die Spalten 5 und 6 der Einnahme und Ausgabe sind auszufüllen.
2. Die Umsatzsteuerordnungen der **Gemeinden** sind durch Paragraph 37 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 — R.G.Bl. S. 1617 — mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 außer Kraft gesetzt. Umsatzsteuern dürfen mithin unter Titel III Abschnitt B lfd. Nr. 1 des Vordrucks nur dann noch in Einnahme vorgesehen werden, wenn steuerpflichtige Rechtsvorgänge (Grundstücksverkäufe) aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1919 noch vorliegen und die Umsatzsteuer bisher noch nicht erhoben worden ist.
3. Wertzuwachssteuern sind in der üblichen Weise zu veranschlagen und unter Titel III Abschnitt B lfd. Nr. 2 des Vordrucks in Einnahme nachzuweisen.
4. Lustbarkeitssteuern sind vom 15. September d. J. ab in sämtlichen Gemeinden nach Maßgabe der in Artikel II enthaltenen Steuerordnung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921 — R.G.Bl. S. 856 ff. — zu erheben; soweit die Gemeinden nicht mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden besondere Steuerordnungen nach Maßgabe des Artikels III dieser Bestimmungen erlassen (vgl. meine Kreisblattsbekanntmachung vom heutigen Tage — Nr. 59 des Kreisblatts).

   Die vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer werden demnächst im Kreisblatt veröffentlicht werden.
5. Als Ersatz für die vom 1. Oktober 1919 in Wegfall gekommene Gemeindeumsatzsteuer erhalten die Gemeinden, die bereits vor dem 1. Januar 1918 diese Steuer erhoben haben, bis zum 31. März 1923 eine Sonderzuweisung aus dem in der Gemeinde aufkommenden Reichsanteil an der Grunderwerbsteuer in Höhe von einem Achtel dieses Anteils, d. i. 1/4 v. H. des gemeinen Werts des Grundstücks oder etwa der Betrag, den die Gemeinde auf Grund der außer Kraft gesetzten Umsatzsteuerordnung erhalten haben würde. Die hier zu erwartenden Einnahmen sind unter Titel III Abschnitt C lfd. Nr. 1 des Vordrucks in Einnahme nachzuweisen.
6. Der Gemeindezuschlag zur Grunderwerbsteuer darf nur dann unter Titel III Abschnitt C lfd. Nr. 2 des Vordrucks in Einnahme vorgesehen werden, wenn die Gemeinde die Erhebung dieses Zuschlags ordnungsmäßig beschlossen hat. Soweit ein entsprechender Gemeindebeschluß noch nicht gefaßt ist, empfehle ich, einen solchen evtl. nach Rücksprache im Kreisausschußbüro, Zimmer 24, baldigst herbeizuführen.
7. Der den Gemeinden auf Grund des Paragraph 43 des Landessteuergesetzes zufließende Anteil an der Reichsumsatzsteuer ist unter Titel III Abschnitt C lfd. Nr. 3 des Vordrucks in Einnahme nachzuweisen.
8. Der Gemeindeanteil an der Reichseinkommensteuer ist unter Titel III Abschnitt C lfd. Nr. 4 des Vordrucks in Einnahme nachzuweisen. Da die Landesregierung noch keine Bestimmung getroffen hat, welcher Anteil an der Reichseinkommensteuer den Gemeinden für das Rechnungsjahr 1921 zu gewährleisten ist, empfiehlt es sich, unter Titel III Abschnitt C lfd. Nr. 4 Sp. 3 den den Gemeinden für das Steuerjahr 1920 gewährleisteten Mindestbetrag einzusetzen. Dieser beträgt nach diesseitiger Berechnung voraussichtlich für die Gemeinden:

Altschlage	1998 ℳ	Podewils	871 ℳ
Arnhausen	1175 „	Gr. Poplow	2349 „
Battin	1559 „	Pumlow	2920 „
Boissin	6539 „	Pustchow	7991 „
Bolkow	490 „	Gr. Rambin	452 „
Bramstädt	1882 „	Kl. Rambin	929 „
Buchhorst	1720 „	Rarfin	984 „
Bulgrin	2649 „	Redel	85 „
Burzlaff	1480 „	Redlin	5200 „
Buslar	1877 „	Reinfeld	1413 „
Butzke	309 „	Retzin	1307 „
Camissow	452 „	Ristow	2395 „
Cösternitz	6203 „	Röhlshof	1914 „
Collatz	1828 „	Roggow	5396 „
Damen	1068 „	Rostin	5511 „
Darkow	5353 „	Sager	756 „
Denzin	5154 „	Altsanskow	3753 „
Döbel	1061 „	Neusanskow	2753 „
Gr. Dubberow	1941 „	Seligsfelde	2210 „
Jagertow	1629 „	Siedkow	1519 „
Kavelsberg	1905 „	Silesen	4365 „
Klempin	3216 „	Tietzow	485 „
Kowalk	1882 „	Gr. Tychow	5108 „
Langen	1347 „	Vorbruch	1555 „
Lasbeck	1609 „	Vorwerk	3627 „
Latzig	373 „	Warnin	1095 „
Lenzen	7687 „	Wusterbarth	765 „
Altlülfitz	5131 „	Wutzow	1229 „
Neulülfitz	3583 „	Zadtkow	2020 „
Lutzig	765 „	Zarnesanz	1831 „
Muttrin	1791 „	Zietlow	853 „
Naffin	1053 „	Ziezeneff	5214 „
Natztow	304 „	Zuchen	867 „
Gr. Panknin	1771 „	Zwirnitz	589 „
Kl. Panknin	918 „		

9. Was die Höhe der unter Ausgabe Titel VIII lfd. Nr. 1 anzusetzenden Schulunterhaltungskosten betrifft, so können von hier aus Richtlinien nicht gegeben werden. Wegen Bemessung der Schulunterhaltungskosten werden sich die Herren Gemeindevorsteher zweckmäßig mit den Herren Schulverbandsvorstehern in Verbindung zu setzen haben, soweit sie nicht selbst Verbandsvorsteher sind.
10. Zur Deckung des allgemeinen Kreissteuerbedarfs für das Rechnungsjahr 1921 wird in diesen Tagen zunächst eine Abschlagszahlung in Höhe von 400 Proz. der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer nach dem Stande vom 1. Januar 1921 erhoben werden. Es ist aber damit zu rechnen, daß demnächst zur Deckung des Kreissteuerbedarfes für 1921 ein weiterer Zuschlag von etwa 400 Prozent zu den vorhin bezeichneten Steuern erhoben werden muß, so daß voraussichtlich also für das Rechnungsjahr 1921 insgesamt etwa 800 Proz. der in Rede stehenden Steuern als allgemeine Kreissteuern zur Erhebung gelangen werden.

Unter Titel IX Nr. 2 sind die aus Anlaß von Chaussee- oder Bahnbauten aufzubringenden erhöhten Kreissteuern nachzuweisen.

Wo sich die **Ausgaben** gegen das Vorjahr wesentlich **erhöhen,** ist in Spalte „Bemerkungen" der Grund der Erhöhung zu erläutern.

Neben den Entschädigungsbeträgen für die Gemeindevorsteher für ihre amtliche Mühewaltung ist in Spalte „Bemerkungen" auch anzugeben, wie groß das den Gemeindevorstehern etwa überwiesene Dienstland ist und welchen Pachtwert es hat.

Der Berechnung des Gemeindeabgabenbedarfs sind die Steuersollbeträge (Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer) des Steuerjahres 1921 zugrunde zu legen.

Der nach vorstehenden Hinweisen aufgestellte Entwurf des Voranschlages hat gemäß § 119 Abs. 2 der Landgemeindeordnung **2 Wochen** zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszuliegen. **Die Auslegung ist spätestens einen Tag vorher öffentlich bekannt zu machen. Ein Muster zu der Bekanntmachung**

lasse ich den Herren Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen als Drucksache zugehen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung bezw. Vertretung. Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, **strengstens** darauf zu achten, daß die Feststellung des **Voranschlages erst nach Ablauf der zweiwöchigen Auslegefrist erfolgt.** Die Feststellung darf auch nicht etwa schon am letzten Tage der Auslegefrist geschehen. Der Beschluß über die Feststellung ist in das Protokollbuch aufzunehmen. Beglaubigte Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist mir einzureichen. **Ein Muster zu dem Beschlußentwurf und auch ein solches zur Einberufung der Gemeinde-Vertretung bezw. Versammlung lasse ich den Herren Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen ebenfalls zugehen.**

Die Grund- und Gebäudesteuer sowie die Gewerbe- und Betriebssteuer sind in der Regel **mit dem gleichen Prozentsatz** zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen.

Der Beschluß wegen Verteilung des Steuerbedarfs hat auch stets die Realsteuern (d. s. die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuern) im ganzen zu treffen, es ist also nicht etwa aus dem Grunde, weil ein Gewerbe in der Gemeinde nicht betrieben wird, die Gewerbesteuer oder Betriebssteuer außer acht zu lassen. Im übrigen verweise ich auf die §§ 56—58 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges. Samml. Seite 152).

Bis spätestens den 20. August 1921 sind mir einzureichen:

1. **Die Bekanntmachung** über die Auslegung des Voranschlages in Urschrift,
2. der festgestellte Voranschlag für das Rechnungsjahr 1921 in einem Exemplar,
3. eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) über die Feststellung des Voranschlages,
4. das Einladungsschreiben für die Gemeinde-Vertretung bezw. Gemeinde-Versammlung in Urschrift.

Ich mache den Herren Gemeindevorstehern die pünktliche Innehaltung des Termins zur Pflicht.

Die Herren Gemeindevorsteher, denen der Beschlußentwurf und das Einladungsschreiben nicht bis zum 31. d. M. zugegangen ist, ersuche ich, mir dieses sofort mitzuteilen.

Belgard, den 25. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kriegsfamilienunterstützungen.

Wie ich aus den infolge meines Rundschreibens vom 22. Januar 1921 — J. M. 12405 — hier eingegangenen Anträgen auf Genehmigung der Weiterzahlung von Familienunterstützungen über den 30. Juni 1921 hinaus ersehen habe, werden von einzelnen Rentenfestsetzungsstellen Vorschüsse auf die zu erwartenden Hinterbliebenengebührnisse gewährt, obgleich die Empfänger noch Familienunterstützungen erhalten. Eine derartige Doppelzahlung gibt zu erheblichen Bedenken Anlaß. Schon die aufgesammelten, durch Entnahme von Vorschüssen noch nicht gekürzten Hinterbliebenengebührnisse reichen in zahlreichen Fällen nicht zur Deckung der weitergezahlten Familienunterstützungen aus. Durch die Zahlung von Vorschüssen auf die Rente wird die Einziehung der überzahlten Familienunterstützung aber noch wesentlich erschwert. Es wird deshalb gebeten, die Lieferungsverbände anzuweisen, daß sie in Fällen, in denen ausreichende Vorschüsse auf die Renten gewährt werden, die Einstellung oder wenigstens angemessene Kürzung der Familienunterstützungen je nach Lage des Falles veranlassen. Eine Verständigung mit den für die Gewährung der Vorschüsse auf Renten zuständigen Stellen in den einzelnen Fällen erscheint dabei dringend erwünscht.

Ferner ist zu bemerken, daß entgegen der Bestimmung unter Ziffer 6 meines Rundschreibens vom 23. Dezember 1918 — J. A. 15777 — auch noch über den 31. Dezember 1918 hinaus an uneheliche Kinder und ferner stehende Verwandte Vermißter Familienunterstützungen weiter gezahlt worden sind, während von diesem Tage ab erforderlichen Falls Kriegswohlfahrtspflege eintreten sollte. Ich ersuche daher ergebenst, die gefällige sofortige Einstellung der Zahlung von Familienunterstützungen in diesen Fällen anzuordnen. Auch dürfen die im Widerspruch mit Ziffer 6 meines Rundschreibens vom 23. Dezember 1918 — J. A. 15777 — erfolgten Ausgaben dem Reiche nicht in Rechnung gestellt werden. Eine Erstattung aus Mitteln der Kriegswohlfahrtspflege wird gegebenenfalls in die Wege zu leiten sein.

Für gefällige tunlichst baldige Verständigung der Lieferungsverbände wäre ich dankbar. Der Herr Reichsarbeitsminister ist ersucht worden, die Versorgungsstellen mit entsprechender Mitteilung zu versehen.

Berlin, NW. 40, den 1. Juli 1921.

Der Reichsminister des Innern.
Im Auftrage: gez. v. Jacobi.

Abdruck erfolgt zur Kenntnis derjenigen Ortsbehörden, die noch Kriegsfamilienunterstützungen auszahlen mit dem Ersuchen um **genaueste Beachtung.**

Belgard, den 23. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Vergnügungssteuer.

In dem Reichsgesetzblatt vom 15. Juli 1921 — Nr. 72 — sind auf Seite 856 ff. die von dem Reichsrat in seiner Sitzung vom 9. Juni d. Js. erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer bekannt gemacht. Indem ich die **Herren Gemeindevorsteher** hierauf aufmerksam mache, weise ich gleichzeitig noch besonders darauf hin, daß in **sämtlichen Gemeinden vom 15. September d. Js. ab Lustbarkeitssteuern nach Maßgabe der im Artikel II dieser Bestimmungen enthaltenen Steuerordnung zu erheben sind;** soweit die Gemeinden nicht mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden besondere Steuerordnungen nach Maßgabe des Artikels III dieser Bestimmungen erlassen. — Vergl. auch Art. III § 12 dieser Bestimmungen.

Sollten einige der Herren Gemeindevorsteher das Reichsgesetzblatt für 1921 nicht beziehen, dann empfehle ich, wegen der Wichtigkeit der Bestimmungen über die Erhebung von Vergnügungssteuern die eingangs erwähnte Nr. 72 des Reichsgesetzblattes für 1921 bei dem Reichsministerium des Innern in Berlin **durch Vermittelung der zuständigen Postanstalt** zu bestellen.

Belgard, den 25. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Da Herr Landschaftsdirektor von Knobelsdorff-Brenkenhoff verstorben, ersuche ich die Wahlberechtigten des landschaftlich Belgarder Kreises gemäß § 22 der Pomm. Landsch.-Ordg. zur Neuwahl des Landschaftsdirektors Treptower Bezirks unter Beachtung der §§ 23, 26, 104 und 108 a. O. zu schreiten. Die Wahlzettel sind selbst unterschrieben und verschlossen mit der Aufschrift

„Wahlzettel des Gutes . . . . . zur Wahl
eines Landschaftsdirektors Treptower Bezirks"

entweder an mich oder an die Bezirksdirektion in Treptow a. Rega bis zum 25. August 1921 einzusenden. Derjenige welcher seine Wahlstimme nicht abgibt, hat sich der Abstimmung der Mehrzahl zu unterwerfen.

Ballenberg, den 22. Juli 1921.

Der Landschaftsdeputierte.
Schmieden.

Jagdverpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am Sonnabend, den 13. August, nachm. 2 Uhr im Gemeindevorsteherhause die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde Darkow im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachten. (Ausgeschlossen sind die Grundstücke des früheren Gutsbezirks.) Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Darkow, den 26. Juli 1921.

Der Jagdvorsteher.
Götzke, Gemeindevorsteher.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.